

Welche Arten von Transportmitteln stehen zur Verfügung?

Erste Ansprechpartner*innen für gesundheitliche Probleme sind die Hausärzt*innen. Diese entscheiden, welches Transportmittel notwendig ist:

- **Vertragstaxiunternehmen**

(wenn kein*e Sanitäter*in benötigt wird)



- **Privates Kraftfahrzeug**

Für Transporte mit einem privaten PKW wird das halbe Kilometergeld gegen Vorlage eines Transportscheines vergütet.

- **Rettungsorganisationen**

(wenn ein*e Sanitäter*in benötigt wird)

z.B.: Rotes Kreuz - 14844, Grünes Kreuz - 14846

(steiermarkweit, ohne Vorwahl)

Reise-(Fahrt-)kostenzuschuss für gefährliche Patienten

Wenn die nächstgelegene Behandlungsstelle mehr als 20 Kilometer vom Wohnort entfernt ist und eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt, wird ein Reise-(Fahrt-)kostenzuschuss geleistet. Nicht ausreichend ist eine Befreiung wegen Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze (REGO).

- Personen, die zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie, zur medizinischen Rehabilitation sowie zur körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und Hilfsmitteln fahren, können sich auch ohne Rezeptgebührenbefreiung die Fahrtkosten ersetzen lassen.
- Für Fahrten innerhalb eines Ortsgebietes gibt es keinen Fahrtkostenzuschuss.

Nähere Infos zu Krankentransporten:
+43 5 0766 153838

zu Fahrtkosten:



Fotos: istockphoto.com



Für Notfälle sollte immer sofort ein Rettungswagen verfügbar sein.

BITTE helfen Sie mit, Leben zu retten, indem Sie unnötige Rettungseinsätze vermeiden.

In Zusammenarbeit mit: Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, Verein Grünes Kreuz Steiermark und Wirtschaftskammer Steiermark.



Herausgeber: Gesundheitsfonds Steiermark, Herrergasse 28, 8010 Graz; Druck: Dorrong, 8053 Graz; September 2023

Kostenübernahme bei Krankentransporten

Die wichtigsten Infos im Überblick





Wann übernimmt die ÖGK Transportkosten?

- Wenn Sie **nicht gehfähig*** sind und zur Krankenbehandlung (Arzt*Ärztin, Krankenhaus), oder zur körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln oder zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie müssen.
- Wenn die*der behandelnde Ärztin*Arzt vor dem Transport eine **Transportanweisung** ausstellt. Ihr*e Ärztin*Arzt entscheidet auch, ob ein Transport mit oder ohne Sanitäter*in notwendig ist.
- Anspruch auf einen Krankentransport besteht bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle. Etwaige Mehrkosten für weitere Strecken übernimmt die ÖGK nicht. Diese sind selbst zu bezahlen.

Bei **akuten Notfällen** ist keine Transportanweisung erforderlich. In diesen Fällen kontaktieren Sie die **Notrufnummer 144** (Rettung).

Bei anderen akuten Erkrankungen außerhalb der Ordinationszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst über das **Gesundheitstelefon 1450** der richtige Ansprechpartner.

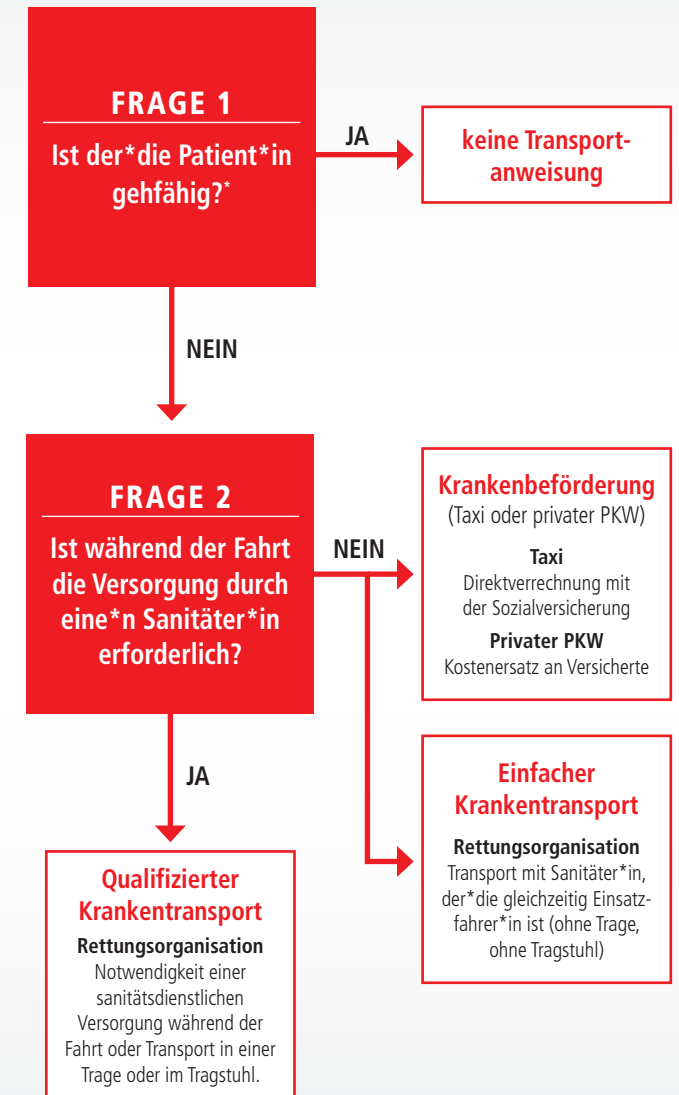
Wann ist die Kostenübernahme nicht möglich?

- Wenn Sie gehfähig sind.
- Für Transporte, bei denen die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (zumindest mit Begleitperson) aus medizinischer Sicht möglich ist, es aber keine Begleitperson gibt (z. B. Patient*in wohnt in einem Alten- oder Pflegeheim).
- Für Heim- und Überstellungstransporte in das Heimatkrankenhaus bei Urlaub oder Tagesausflügen.
- Wenn Transporte in ein anderes Spital auf eigenen Wunsch erfolgen.
- Für Fahrten zu und von Kur- und Erholungsaufenthalten.
- Für die Verlegung des Wohnsitzes in ein Alten-, Senioren- oder Pflegeheim.
- Zu Betreuungseinrichtungen, in denen keine Krankenbehandlung erfolgt (etwa Tagesheimstätten für Demenzkranke).

Schlechte Verkehrsanbindung?

Eine Kostenübernahme erfolgt nur dann, wenn Patient*innen nicht gehfähig sind. Keine oder eine schlechte Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist kein Grund für einen Krankentransport, den die ÖGK bezahlt.

Unter welchen Umständen kann ein Krankentransport oder eine Krankenförderung verordnet werden?



* **Nicht gehfähig** heißt, Sie können aufgrund des körperlichen und/oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, auch nicht mit einer Begleitperson.